

Jahre 1881 ein dem bayr. Malzaufschlagsgesetz nachgebildeter Gesetzentwurf dem Reichstage vorgelegt wurde. Dieser Gesetzentwurf fand jedoch keine Aufnahme.

Dass das Brausteuergesetz vom Jahre 1872 vielfache Mängel enthält, wurde schon in den Motiven zu dem erwähnten Gesetzentwurf anerkannt. Das Brausteuergesetz beruht seit 1872 auf dem System der Einmaischungssteuer oder der Versteuerung auf Brauanzeige, erfordert also eine genaue Überwachung des ganzen Brauaktes. Fakultativ ist die Vermahlung zugelassen d. h. Steuerbemessung nach dem ermittelten Nettogewicht der zur Vermählung angemeldeten Braustoffe.

Außerdem kennt das Gesetz noch die Steuerfixation und die Steuerfreiheit des Hastrunkes, Bestimmungen, die nach beiden Richtungen hin die Gleichheit der Besteuerung alterieren.

Wie einfach ist dagegen die Anlage des bayr. Malzaufschlaggesetzes: Vom Malz wird eine besondere Steuer, der Malzaufschlag, erhoben; steuerbar ist alles Malz, sobald es zur Bier- oder Essigbereitung dienend, zum Brechen (Schrotten) zur Mühle gelangt. Es ist verboten statt Malz andere Stoffe zur Bierbereitung zu verwenden, sei es als Zusatz oder als Ersatz des Malzes; auch ungemässes Getreide zur Bierzeugung zu verwenden ist nicht gestattet. Zum Braubier darf nur Gerstenmalz Verwendung finden.

Freilich hat auch das bayr. Malzaufschlagsgesetz noch Mängel, insfern, als die verschiedenartige Ausbeute aus dem Malze nicht berücksichtigt wird. Eine kleine schlecht ausgerüstete Brauerei, die mangels Kapitalien und Kredits geringwertiges Malz kauft, wird aus 1 Hectol. Malz nicht so viel Bier herausziehen, als eine neuingerichtete Dampfbrauerei mit allen technischen Fortschritten versehen, die nur beste Rohstoffe verwendet. Diesem Nebelstande hat jedoch die Gesetzesnovelle vom 8. Dezember 1889 abgeholfen, indem hiermit Abstufungen in der Höhe des Steuersatzes nach Maßgabe des Malzverbrauches zugelassen wurden.

Andererseits besteht in der Gleichheit der Besteuerung der Antrieb, nur beste Ware, gehaltvolles Braumaterial zu verwenden.

Der eingehenden Abhandlung über Bier- und Bierbesteuerung des L. v. Mai in dem 2. Band des Handwörterbuches der Staatswissenschaften, herausgegeben von M. Conrad, woraus wir einen Theil der vorstehenden Grörterungen entlehnt haben, entnehmen wir folgenden Passus:

„Die gerechteste Biersteuer, sagt Freiherr v. Hock — Die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863 — ist jene, nach Menge und Gehalt des Erzeugnisses, und dort, wo es gelingt sie festzuhalten, ohne den Gewerbebetrieb durch Kontrolsen erdrücken zu müssen, ist das Ideal der Konsumtions-Versteuerung, bei der Erzeugung erreicht.“ Zwei geistreiche Männer, der Professor der Chemie zu Prag K. Balling und der österreichische Staats-Minister A. v. Baumgartner waren es, welche dieses Ideal anstreben, als sie zuerst die Anregung zur Besteuerung des Bieres nicht nur nach dessen Menge, sondern auch nach dessen Gehalt gaben und hiermit die Grundlage für das österreichische Gesetz v. J. 1852 schufen. Aber das Ideal, wie es v. Hock im Auge hatte, wurde hierdurch doch nicht erreicht, denn die Kontrolsen, welche dieses System das z. B. außer in Österreich-Ungarn nur noch in Italien und Großbritannien in Anwendung steht, veranlaßt, sind für den Braubetrieb in der That in hohem Grade störend und für den Staat äußerst kostspielig.

Würde es einmal gelingen, einen mechanisch wirkenden Apparat, ähnlich wie der Siemens'sche Spiritus-Mehlapparat, zu konstruiren, welcher Menge und Gehalt des Bieres genau selbsttätig anzeigt, dann allerdings wäre das v. Hock'sche Ideal erreicht und die beste Bierbesteuerungsmethode gefunden. Allein die technischen Schwierigkeiten für einen solchen Apparat sind derartig groß, daß eine Aussicht auf Verwirklichung dieses Gedankens wohl kaum besteht. (Schluß folgt.)

\*) Von den Actiengesellschaften wurden im Jahre 1891 folgende Dividenden gezahlt: Böhmisches Brauhaus 14 pCt. Pilsenerhofer 40 pCt., Schulteis 18 pCt. Schönberg 12 pCt. Dortmunder Brauerei 26 pCt. Dortmunder Union 18 pCt. Marienthaler Brauerei 10 pCt. Lindener Brauerei 22 pCt. Barnbecker Brauerei 16 pCt. Actien-Bierbrauerei in Hamburg 12 pCt. Holstenbrauerei 10 pCt. Elbschloßbrauerei Bierstädter 14 pCt.

## Zoll- und Steuertechnisches.

### Tabaksteuer.

Man schreibt uns.

In Bezug auf die zu meinem Artikel über „Tabaksteuer“ in Nr. 22 Ihres geschätzten Blattes gewordene Mittheilung erlaube ich mir ergeben zu bemerken, daß sich die Bestimmung in Nr. 1 des Regulatifs, betreffend die Creditirung der Tabakgewichtssteuer vom 16. Juni 1880 wohl dahin auffassen ließe, daß dem Käufer oder sonstigen Erwerber die Tabakgewichtssteuer zu kreditiren sei, wenn die Steuer von dem gekauften Tabak — ganz gleich, ob von einer oder mehreren Partien zusammen — überhaupt 100 Mk. oder mehr beträgt und daß es alsdann gar nicht auf die Höhe der Einzelbeträge ankäme, — wenn dieser Auffassung sich nicht der Umstand entgegenstellte, daß hier, abweichend von der anderenweiten Gesetzgebung wie im Zoll, in der Zuckersteuer &c., nicht auch ein Minimalbetrag vorhanden sein sollte, bis zu welchem herab die Ausstellung eines Kreditanerkenntnisses überhaupt zulässig wäre.

Ein Zusammenziehen von Beträgen des Einnahmehournals lediglich zum Zwecke der Ausstellung nur eines Anerkenntnisses ist aber ausgeschlossen, da Nr. 7 Abs. 1 c. vorschreibt, daß über jeden einzelnen Betrag ein Kreditanerkenntnis auszustellen ist.

Es erscheint daher nur zulässig, nur über Beträge von 100 Mk. und mehr im Einzelnen Kreditanerkenntnisse ausstellen zu lassen und deshalb aus den oben angeführten

Gründen, wünschenswerth, in Bezug auf die Kreditirung der Beträge unter 100 Mk. das gleiche Verfahren, wie bei der Zuckersteuer zuzulassen.

L. M.

— Wir bitten um gefällige Neuersetzung aus dem Leserfreise, wie in der Praxis verfahren wird. D. Red. d. Umschau.

### Salzabgabe.

Frage: „Nach letztem Absatz Ziffer 15 der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe sind nur Landwirthe von der schriftlichen Bestellung und der Übergabe einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezuge entbunden, wenn sie das denaturirte Handelsalz für laubwirtschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen.“

Aus dieser ausdrücklichen Bestimmung muß aber gefolgert werden, daß Gewerbetreibende, welche denaturirtes Handelsalz unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zu eigenem gewerblichen Zwecke beziehen, erst dann zum Bezug berechtigt sind, wenn sie sich im Besitz einer diesbezüglichen Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnortes befinden und sich eines Bestellzettels bedienen.

Demgegenüber heißt es im Eingange der Ziffer 15 der gedachten Bestimmungen nur, daß Gewerbetreibende, welche